

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitendenvertretungen im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein

-nachstehend AG-MAV SH genannt-

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Die AG-MAV SH im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein bildet gemäß § 54 MVG-EKD in Verbindung mit § 11 MVGErgG den Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen im Bereich des Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V.
- 2) Sie soll ihren Sitz in der Dienststelle der/des Vorsitzenden haben.
- 3) Die AG-MAV SH verfolgt den Zweck, die Mitarbeitendenvertretungen der Mitglieder im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e.V. (nachstehend MAV genannt) im Rahmen der Gesetze zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der AG-MAV SH sind alle MAVen von Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. angeschlossen sind.
- 2) Gesamtmitarbeitendenvertretungen können nicht Mitglied der AG-MAV SH sein.

§ 3 Vorstand der AG-MAV SH

- 1) Dem Vorstand gehören mindestens 5 Personen an. Es können bis zu 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n, eine/n Stellvertretende/n und eine/n Schriftführende/n.
- 3) Die jeweilige Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Wahl findet in der jeweiligen konstituierenden Sitzung nach der allgemeinen Wahlzeit für die MAVen statt.
- 4) Die konstituierende Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der regulären Amtszeit der MAVen stattfinden (Mai/Juni im Wahljahr)
- 5) Die amtierenden Vorstandsmitglieder haben nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neugewählten Vorstand weiterzuführen.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Abwahl durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Ziffer 4);
 - b) Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der entsendenden MAV;
 - c) Niederlegung des Amtes oder
 - d) Tod des Vorstandsmitgliedes.
- 7) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 Personen ab, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl gemäß § 7 dieser Geschäftsordnung durchgeführt. Bei der Nachwahl können wieder bis zu insgesamt 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Auf Antrag nach § 7 und Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Diese findet in der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung statt.
- 8) Die Vorstandssitzungen finden viermal jährlich statt, bei Bedarf können weitere Sitzungen hinzukommen.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:
 - a) Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlungen;
 - b) die Beratung, Information und Unterstützung der MAVen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Rechte nach dem Mitarbeitendenvertretungsgesetz sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den einzelnen MAVen;
 - c) die Durchführung und die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der MAVen. Hierzu ist der Verein - Diakonische Arbeitnehmer*innen Initiative e.V. (dai e.V.) - gegründet worden, mit dem die AG-MAV SH organisatorisch verbunden ist;
 - d) Teilnahme an der Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüsse der Mitarbeitendenvertretungen im Diakonischen Bereich;
 - e) Teilnahme am Treffen Bündnis Ökumene;
 - f) Teilnahme an der Versammlung des Gesamtausschuss der Mitarbeitendenvertretungen Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland;
 - g) Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im Bereich Krankenhäuser;
 - h) Austausch und Zusammenarbeit mit der AG-MAV Hamburg;
 - i) Informationsweitergabe an die Mitglieder der AG-MAV SH;
 - j) Entgegennahme Anregungen und Anträgen von den Mitgliedern der AG-MAV SH;
 - k) bei Bedarf Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen und ist verpflichtet, die von Mitgliedern gestellten Anträge an die zuständigen Organe weiterzuleiten sowie
 - l) die Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen zu Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsrechts in Kirche und Diakonie.

Kann Mitglieder für den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes benennen, soweit dieses eine Beteiligung der AGMAV-SH vorsieht.

- 2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Aufgaben im Sinne des MVG-EKD dem Vorstand übertragen werden.

§ 5 Vorstandssitzung Durchführung und Beschlussfassung

- 1) Beschlussfassung über interne Vorstandsangelegenheiten z.B.:
 - a) Verteilung der Freistellungen für die Tätigkeit im Vorstand;
 - b) Teilnahme an Tagungen und
 - c) Zustimmung für das Einvernehmen der Berufung des Wahlvorstandes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung zum MVG-EKD.
- 2) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes Vorstandsmitglied eine Stimme hat. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 3) Die Einladung und die Tagesordnung wird durch der/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch die Stellvertretungen erstellt und in Textform verschickt.
- 4) Durchführung der Vorstandssitzung durch der/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch die Stellvertretungen.
- 5) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern in Textform zuzusenden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlungen finden viermal jährlich statt. Bei Bedarf können weitere Versammlungen einberufen werden.
- 2) Sie wird von der/dem Vorsitzenden der AG-MAV SH oder bei Verhinderung durch die Stellvertretungen mit einer Frist von 21 Tagen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit in Textform einberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden der AG-MAV SH geleitet. Bei Verhinderung der Vorsitzende/n übernimmt die Stellvertretung oder ein anderes Vorstandsmitglied die Aufgaben der Leitung.
- 4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien der Nordkirche in Textform zu zusenden.
- 5) Anträge sind in Textform beim Vorsitzenden der AG-MAV-SH einzureichen. Gehen sie spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein, sind sie auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Entgegennahme des Vorstandberichtes.
- 2) Austausch und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
- 3) Anträge an den Vorstand der AG-MAV SH richten.
- 4) Wahl, Nach- und Abwahl des Vorstandes der AG-MAV SH.
- 5) Die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Organen der Diakonischen Werke zur Berufung der/des Vorsitzende/n der Kirchengerichte und der Stellvertreter*innen sowie die Benennung der Beisitzer*innen.
- 6) Allgemeiner Informationsaustausch.
- 7) Beschluss über die Zustimmung der Geschäftsordnung.

§ 8 Beschlussfassung Mitgliederversammlung

- 1) Beschlüsse werden auf der jeweiligen Mitgliederversammlung gefasst.
- 2) Jede MAV hat eine Stimme, die durch den/die Delegierte/n der jeweiligen MAV wahrgenommen wird.
- 3) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 stimmberechtigte MAVen anwesend sind.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, abweichend hiervon bedarf es einer zwei Drittel Mehrheit bei der Änderung der Geschäftsordnung und bei der Abwahl des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes.
- 5) Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- 6) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen.
- 7) Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit, antragsberechtigt ist jeder Delegierte.
- 8) Wahlen finden immer in einer geheimen Abstimmung statt.

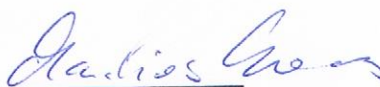
§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der AGMAV-SH tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.03.2026 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 31.10.2019.

Rendsburg 19.03.2026


Angela Kröger


Helge Kalinowski


Marlies Reimers